

doch dahin, daß es im Engagementsbrieft heißt: Ich engagiere Sie vom ... Ist dies eine ausdrückliche Bedingung oder nicht? Es wird wohl nötig sein, in den zukünftigen Engagementsbriefen zu schreiben: Ich engagiere Sie unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Sie am ... eintreten.

Selbstverständlich gibt das Gesetz auch zu, daß wichtige Gründe vorliegen können, welche den Dienstgeber oder den Dienstnehmer berechtigen, vor Antritt des Dienstes zurückzutreten. Diese sind identisch mit jenen Gründen, welche den Dienstgeber nach Eintritt zur vorzeitigen Entlassung ohne vorangehende Kündigung (Untreue, Unfähigkeit, Konkurrenzgeschäft etc., siehe § 27), beziehungsweise den Dienstnehmer nach Eintritt zum vorzeitigen Austritte ohne vorhergehende Kündigung (Vernachlässigung der Fürsorgepflicht seitens des Dienstgebers etc., siehe § 26) berechtigen.

Die gegenseitigen Schadenersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrage sind derart geregelt, daß, falls der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten ist oder durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber begründeten Anlaß zum Rücktritt gegeben hat, der Dienstgeber Schadenersatz verlangen kann, dessen Höhe er freilich erst nachweisen muß.

In einer weit besseren Position befindet sich der Dienstnehmer, der, falls der Dienstgeber ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten ist oder durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritt begründeten Anlaß gegeben hat, Anspruch auf das Entgelt hat, das ihm für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantritts bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen.

II. Während der Dauer des Dienstverhältnisses.

Das Handlungsgehilfengesetz enthält eine Reihe wichtiger Bestimmungen betreffend die Bezüge des Angestellten an Gehalt, Provisionen, Tantiemen und Remunerationen. Der Gehalt ist spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu bezahlen. (Zwingendes Recht.) Das ist ja wohl auch im Buchhandel stets so gehalten worden. Allenfalls ist dabei aufmerksam zu machen, daß es »Kalendermonat« heißt und nicht »Dienstmonat«. Ein im Laufe eines Monats eingetretener Gehilfe hat seinen Gehalt also nicht an dem korrespondierenden Tage des nächsten Monats, sondern den entfallenden Teil am Schlusse des laufenden Monats zu erhalten, was ja auch wirklich im Interesse der Vereinfachung liegt.

Der Angestellte bleibt unter Umständen auch dann im Genuße des Gehalts, wenn bei ihm Dienstverhinderungen bestimmter Art eintreten.

1. Bei Dienstverhinderung während einer verhältnismäßig kurzen Zeit, die durch wichtige, seine Person betreffende Gründe veranlaßt wurde (Zwingendes Recht) (also etwa: Todesfall eines nahen Verwandten, Berufung zum Amt eines Geschworenen, Reichsratswahl etc.).
2. Bei Dienstverhinderung zufolge Krankheit oder Unglücksfall, vorausgesetzt, daß er die Verhinderung nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, bleibt der Anspruch des Angestellten auf das Entgelt (Geld und Naturalbezüge, Provisionen, Remunerationen) bis zur Dauer von sechs Wochen aufrecht. (Zwingendes Recht.) Die Anrechnung der von der Krankenkasse dem Angestellten bezahlten Krankengelder, sowie etwaiger Unfallrenten, Pensionsrenten u. dgl. auf den Gehalt ist ausgeschlossen.

Es ist klar, daß nicht jede Krankheit — wie die Erläuterung in einer Ausgabe des Handlungsgehilfengesetzes meint — den Gehaltsanspruch rechtfertigt. Es ist wohl anzunehmen, daß z. B. ein Gehilfe, der,

obgleich ungeübter Tourist, dennoch in untauglicher Ausrüstung führerlos eine Hochtour unternimmt und sich dabei eine Krankheit zuzieht, keinen Anspruch auf Gehaltszahlung erheben kann, da er die Krankheit wohl durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

3. Bei Dienstverhinderung durch Militärdienst. Wenn der Angestellte bereits ein Jahr im Dienstverhältnisse steht und es sich nicht um die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Militärpräsenzdienstpflicht handelt, dann bleibt dem Angestellten bis zur Dauer von vier Wochen der Verhinderung der Anspruch auf die Geldbezüge gewahrt. (Zwingendes Recht.)

Wie verhält es sich mit dem im Falle der Krankheit bestehenden Gehaltsanspruch für sechs Wochen, wenn der Dienstnehmer seinerzeit gegen vertragsmäßige einmonatliche Kündigungsfrist (die am 1. oder 15. eines Monats endigen muß) aufgenommen wurde? Der springende Punkt ist, ob die Kündigung vor oder nach Eintritt der Dienstverhinderung erfolgt ist. Das wird am besten aus einem Beispiel ersichtlich:

Vereinbart ist einmonatliche Kündigung:

1. Der Dienstnehmer erkrankt am 30. Januar; gekündigt wird am 1. Februar; das Dienstverhältnis erlischt zwar am 28. Februar, dagegen bleibt die Gehaltszahlungspflicht bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem 30. Januar bestehen.
2. Gekündigt wird am 1. Februar, der Dienstnehmer erkrankt am 2. Februar; das Dienstverhältnis und die Gehaltszahlungspflicht erlöschen am 28. Februar.

* * *

Soll der Dienstnehmer für Geschäfte, die er vermittelt oder abschließt, Provisionen erhalten (gleichviel, ob diese an Stelle eines fixen Gehaltes treten oder zur Ergänzung desselben dienen), so werden sie im Streitfalle mangels Vereinbarung nach Ortsgebrauch bestimmt. Es ist daher dem Buchhändler dringend zu empfehlen, die Provisionssätze beim Engagement genau zu bestimmen.

Das Provisionsguthaben ist fällig bei Verkaufsgeschäften nach dem Eingange einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages, bei anderen Geschäften (z. B. Inseratenakquisitionen) mit dem Abschlusse des Geschäftes. Die Abrechnung findet Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, bei Endigung des Dienstverhältnisses sofort statt. Sowohl der Fälligkeitstermin als auch die Abrechnung der Provision kann anders vereinbart werden. In jedem Falle ist es rätlich, daß der Buchhändler über diese Punkte bei Anstellung des Dienstnehmers genaue Bestimmungen treffe.

Der provisionsberechtigte Dienstnehmer hat überdies das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges. (Zwingendes Recht.)

Im Zweifel — also stets, wenn nichts Gegenteiliges ausgemacht wurde — gebührt dem Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses — also nicht mehr nach Auflösung desselben — die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Dienstgeber zustande gekommen sind. Diese Bestimmung ist von Wichtigkeit für Reisebuchhändler, die — wenn sie nichts Gegenteiliges vereinbart haben — jenen Reisenden und Agenten, die als Handlungsgehilfen anzusehen sind, die Provision für Nachbestellungen der von ihnen gewonnenen Kunden gutschreiben müssen; ferner für Zeitungsverleger, die mangels einer gegenteiligen Abmachung den Inseratenagenten, wenn sie Handlungsgehilfen sind, die Provision für Erneuerung von Inseraten vergüten müssen. Daß dem ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk als